

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Hierarchie

- a. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Bestellungen der AVS Services GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG bzw. § 271 HGB analog (nachfolgend jeweils: „**Besteller**“), insbesondere für Bestellungen kauf-, werklieferungs-, werk- oder dienstvertraglicher Leistungen und Nebenleistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Auftragnehmer**“).
- b. Diese AEB gelten ausschließlich. Von diesen AEB abweichende, oder diese ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit der Besteller diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- c. Soweit andere Bestimmungen in der Bestellung oder in Lieferverträgen diesen AEB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nebeneinander.

2., Angebote, Bestellungen, Zeichnungen und Pläne, Auftragsbestätigungen,

- a. Angebote oder Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abzugeben.
- b. Bestellungen, Lieferabrufe sowie Änderungen seitens des Bestellers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Auftragnehmer den Besteller vor Annahme hinzuweisen.
- c. An den dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, Stoffen oder Materialien behält sich der Besteller Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Auftragnehmer darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers Dritten nicht zugänglich machen.
- d. Bestellungen hat der Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen, außer in der Bestellung steht eine andere Bindungsfrist. Nach Fristablauf ist die Bestellung unverbindlich.

3. Lieferzeit, Lieferverzug, Höhere Gewalt

- a. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Im Falle einer verzögerten Leistung oder eines Verzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.
- b. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass äußere nicht beeinflussbare Einflüsse, wie z.B. eine Pandemie oder Kriegsauswirkungen, möglichst wenig Einfluss auf die eigenen betrieblichen Abläufe und auf die vereinbarte Lieferzeit haben. Insbesondere hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig – auch unter Inkaufnahme etwaigen Mehraufwands – um Möglichkeiten alternativer Materialbeschaffung, alternativer Ressourcen und alternativer Transportwege zu kümmern. Außerdem hat der Auftragnehmer zur möglichst umfangreichen Beibehaltung der eigenen Produktions- und Betriebsfähigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- c. Ist der Auftragnehmer in Lieferverzug, kann der Besteller – neben den gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Verzugserschadensersatz iHv 1% des Nettopreises der sich in Verzug befindlichen Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
- d. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an dem vereinbarten Lieferort. Vorab- und Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Bestellers zulässig.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- a. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, falls nicht anders vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- b. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an dem Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- c. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Lieferinhalt (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Bestellers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen nicht zu vertreten.
- d. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- e. Der Besteller kommt gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- a. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen elektronisch übermittelt werden und müssen den Anforderungen im, zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen, Merkblatt zur Rechnungslegung entsprechen.
- b. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- c. Der vereinbarte Preis ist, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Besteller Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer dem Besteller 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- d. Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- e. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wenn die Forderung des Bestellers und die Forderung des Auftragnehmers rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.
- f. Der Besteller ist berechtigt, Ansprüche aus den Verträgen ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten.

6. Weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik und bestätigt, dass ihm sämtliche für ihn einschlägige Vorschriften, insbesondere umweltschutzrechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche, sozialversicherungsrechtliche Vorschriften und Regelwerke, insbesondere auch z.B. Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftliche Vorschriften etc., bekannt sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese einzuhalten.
- b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle aktuell und zukünftig geltenden gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften in Bezug auf Mindestlöhne, insbesondere die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), (im Folgenden einzeln und gemeinsam „Mindestlohnvorgaben“) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unternehmerischen Sorgfaltspflichten (einschließlich der Vorgaben nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten) einzuhalten.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der zehn Prinzipien des United Nations Global Compact zu handeln, welche sich vor allem mit den Themen der Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung beschäftigt.
- d. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den „Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion“ (supplier code of conduct) des Bestellers zu beachten.

- e. Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion als Grundlage der Beauftragung an und gewährleistet, dass er - einschließlich seiner Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen - den dort genannten Anforderungen genügt.
- f. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen des Lieferanten Onboardings geforderten Fragebögen wahrheitsgemäß auszufüllen und die ggf. benötigten Unterlagen einzureichen bzw. hochzuladen.

7. Mängelhaftung und Lieferantenregress

- a. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, fehlerhafter Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Nach dem Gesetz haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die gelieferte Sache bei Gefahrübergang auf den Besteller rechtlich mangelfrei ist, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- c. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Besteller der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt bei Vorliegen eines Handelskaufes das Gesetz (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Der Besteller wird die Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs dahingehend untersuchen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden sowie sonstige offenkundige Sachmängel vorliegen. Eine Rüge ist unverzüglich, sofern sie innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablieferung bei offenkundigen Sachmängeln und eine Woche nach Entdeckung bei verdeckten Sachmängeln erfolgt.
- e. Der Besteller hat im Rahmen der Nacherfüllung die Wahl, ob der Mangel beseitigt wird oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erfolgen hat. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Sache und der erneute Einbau, sofern die mangelhafte Sache in eine andere Sache eingebaut wurde.
- f. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller neben den gesetzlichen Rechten den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
- g. Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- h. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist.
- i. Dem Besteller stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress, derzeit insbesondere geregelt in §§ 445 a BGB, 478 BGB) uneingeschränkt zu.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- a. Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Es gilt ausschließlich deutsches Recht und Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.